



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 13. August 2015

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

#### § 1

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des 37. Dahlienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 06. September 2015 von 12.00 - 18.00 Uhr**

#### § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 13.08.2015

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth-Pöllnitz

Vom 13. August 2015

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

#### § 1

In der Gemeinde Harth-Pöllnitz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus

jeweils in der Zeit von 12.00 - 18.00 Uhr öffnen:

Jubiläumsmesse Sonntag, den 06. September 2015

Möbellandkirmes Sonntag, den 08. November 2015

#### § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 13.08.2015

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 17.06.2015

#### 1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 2497/2015

##### Beschluss 32/2015

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Sportverein (SV) „Blau-Weiß“ Niederpöllnitz 1990 e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Reit- und Fahrverein (RFV) Mohlsdorf e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Leichtathletikverein (LAV) Bad Köstritz e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 Euro.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entspre-



chend der Vorlage, dem 1. Radsportverein (RSV) 1886 Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 400,00 Euro.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

### **2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung von Vereinsjubiläen** Vorlage: 2498/2015

#### **Beschluss 33/2015**

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung von Vereinsjubiläen, entsprechend der Vorlage, dem Turn- und Sportverein (TSV) 1890 Waltersdorf e.V. für das 125-jährige Vereinsjubiläum einen Zuschuss (Ehrengabe) in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 Euro.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

### **3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Sportstättenbaus der Vereine** Vorlage: 2499/2015

#### **Beschluss 34/2015**

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine, entsprechend der Vorlage, dem Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 39.125,00 Euro.

Die Förderung des Vorhabens erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 13.07.2015**

### **1 Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 22.06.2015**

#### **Beschluss 85/2015**

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 15. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 22.06.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

### **2 Beschluss über die Auftragserweiterung „Zweite Vertragsverlängerung der Aktivierungshilfen für jugendliche und erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 30 Jahre“ Jobcenter Greiz, Standort Zeulenroda-Triebes - Los 2** Vorlage: 2513/2015

#### **Beschluss 86/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung zum Beschluss 419/2013, Vorlage Nr. 2145/2013 vom 05.08.2013, „zweite Vertragsverlängerung der Aktivierungshilfen für Maßnahmen für jugendliche und erwachsene Leistungsberechtigte bis 30 Jahre - Los 2“ Jobcenter Greiz, Standort Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.

Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### **3 Vergabe der Leistung der Anmietung von Kopier- und Drucksystemen für das Landratsamt Greiz** Vorlage: 2514/2015

#### **Beschluss 87/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Anmietung von Kopier- und Drucksystemen für das Landratsamt Greiz an die Firma Triumph-Adler Deutschland GmbH Erfurt.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### **4 Vergabe der Leistung Ausbau der Kreisstraße K521 von Letzendorf bis Abzweig K117** Vorlage: 2515/2015

#### **Beschluss 88/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ausbau der Kreisstraße K521 von Letzendorf bis zum Abzweig Kreisstraße K117 an die Firma Max Bögl Stiftung & Co. KG in Gera

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### **5 Sanierung der Regelschule Münchenbernsdorf - Vergabe des Loses 1 Baumeisterarbeiten** Vorlage: 2517/2015

#### **Beschluss 89/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Regelschule Münchenbernsdorf - Vergabe des Loses 1 Baumeisterarbeiten - an die Firma Baugeschäft Andreas Serp, Mehlaer Hauptstraße 54 b, in 07950 Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### **6 Sanierung der Regelschule Münchenbernsdorf - Vergabe des Loses 2 Stahlbauarbeiten** Vorlage: 2518/2015

#### **Beschluss 90/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Regelschule Münchenbernsdorf - Vergabe des Loses 2 Stahlbauarbeiten an die Firma Stahlbau Lorenz GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 2, in 04626 Nöbdenitz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### **7 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Außen- und Sportanlagen der Grund- und Regelschule Berga/Elster nach Hochwasserschaden in den Leistungsphasen 4 bis 9** Vorlage: 2519/2015

#### **Beschluss 91/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanie-



## Greiz

rung der Außen- und Sportanlagen der Grund- und Regelschule Berga/Elster nach Hochwasserschaden in den Leistungsphasen 4 bis 9 an das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Monika Schramm, Gottschaldstraße 1 in 08523 Plauen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
 einstimmig angenommen  
 Ja 6

#### 8 Vergabe der Leistung Sanierung der Außenanlagen an der Grundschule Naitschau Vorlage: 2520/2015

##### Beschluss 92/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Außenanlagen an der Grundschule Naitschau, 2. Bauabschnitt Anbindung Zufahrt, an die Firma Fa. Knobel Bau GmbH Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
 einstimmig angenommen  
 Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Steffen Böttcher, Hauptstraße 5, 07957 Langenwetzendorf, hat mit Unterlagen vom 25.05.2015 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Gaslageranlage (Biogas), i.V.m. einer Biogasanlage am Standort der Milchviehanlage in 07957 Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf, Flur 003, Flurstück 529 gestellt.

Die Antragstellung beinhaltet dabei folgende Einzelmaßnahmen:

- Neubau eines Fermenters mit einer Lagerkapazität von 1.105 m<sup>3</sup> (Netto) und einem Gasspeichervolumen von 101 m<sup>3</sup> mit Stahlbetondecke (BE 030)
- Umnutzung des vorhandenen gasdicht abgedeckten Güllebehälters (BE 040) zum Gärrestbehälter mit einer Lagerkapazität von 2.487 m<sup>3</sup> (Netto) und Nutzung als Gaslagerbehälter mit einem maximal möglichen Gaslagervolumen von 3.997 m<sup>3</sup> (davon 1.284 m<sup>3</sup> in der Haube)
- Errichtung eines BHKW (Verbrennungsmotor – BE 050) mit einer Feuerungswärmeleistung von 196 kW und einer elektrischen Leistung von 75 kW in einem BHKW-Gebäude
- Errichtung eines Feststoffdosierers (BE 060) mit ca. 6 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- Errichtung einer Gasfackel (BE 080) für ca. 205 m<sup>3</sup>/h als Notverbrennungseinrichtung für Biogas und
- Errichtung eines Pumpenkellers (BE 070).

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Biogas), i.V.m. einer Biogasanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unter Nr. 9.1.1.3, Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer Gaslageranlage (Biogas) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Amtliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ zur Genehmigung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, Zeulenroda-Triebes

Der vom Planungsverband „Vogtländische Seen“ in seiner Sitzung am 11.06.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 21.08.2015 unter Aktenzeichen II.1-06/12-20-218-SO/GR „Strandbad Zeulenroda“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. In dem in der Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschl. Umweltbericht und Schallimmissionsprognose im Fachdienst III (Bauamt) der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 21 Abs. 4 ThürKO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, Zeulenroda-Triebes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen alle Entschädigungsansprüche für den nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weinlich  
Vorsitzender Planungsverband

**Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, Zeulenroda-Triebes - Geltungsbereich**

